



Hausordnung und Sicherheitsstandards für Fremdfirmen und Lieferanten



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundsatz.....	3
2. Terminliche Absprache	3
3. Betreten des Betriebsgeländes und allgemeine Verhaltensregeln.....	3
4. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung.....	4
5. Allgemeine Verpflichtungen.....	4
6. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen	4
7. Gefährliche Arbeiten	6
8. Verwendung von Gefahrstoffen.....	7
9. Lärm, Staub, Geruch	7
10. Abfallentsorgung	7
11. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen	7
12. Kontrollen, Zuwiderhandlungen	7

1. Grundsatz

Alle einschlägigen internationalen und nationalen Richtlinien, Normen und Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Beschäftigten bei der Ausführung Ihrer Arbeiten eingehalten werden. Für alle o.g. Vorschriften gilt die derzeit aktuellste Fassung.

Der Geltungsbereich ist das gesamte Firmengelände der SKS Welding Systems GmbH (SKS), Marie-Curie-Str. 14, 67661 Kaiserslautern. Die Gefährdungen, die durch Tätigkeiten von SKS und den von Ihnen auszuführenden Arbeiten ausgehen, müssen in Form einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung vorliegen (§8 ArbSchG u. §15 GefStoffV). Diese müssen in einem Vorgespräch oder spätestens bei der Ortsbegehung durchgeführt und auf dem „Unterweisungsprotokoll Fremdfirmen (SKS)“ festgehalten werden. Das Bestätigungsschreiben der Hausordnung und Sicherheitsstandards für Fremdfirmen und Lieferanten muss vor Beginn der Arbeiten oder vier Wochen nach Erhalt, an SKS unterschrieben über die E-Mailadresse contractors@de.sks-welding.com zugestellt werden. Andernfalls dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.

2. Terminliche Absprache

- Um Koordinationsprobleme zu vermeiden, müssen Termine nach Möglichkeit zwei Wochen im Voraus mit dem entsprechenden Ansprechpartner von SKS abgesprochen werden und bestätigt sein.
- Arbeiten wie z.B. Schweißen, Arbeiten mit Feuer, Ausheben und Arbeiten in Gruben, Arbeiten mit Gefahrstoffen oder aber auch das Reinigen von Filtern und Gebläsen, müssen im Vorfeld angezeigt und in Form eines Erlaubnisscheins genehmigt werden. Aufgrund von Rauch, Hitze- und Staubentwicklung könnte die Brandmeldeanlage ausgelöst werden. Eine Nichtbeachtung der oben genannten Vorgaben führt zu Regressansprüchen der SKS gegenüber dem Verursacher.

3. Betreten des Betriebsgeländes und allgemeine Verhaltensregeln

- Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen des Besucherparkplatzes erlaubt.
- Das Betreten des Geländes und Gebäudes ist lediglich soweit gestattet, wie es zur Erledigung der beauftragten und besprochenen Arbeiten notwendig ist.
- Grundsätzlich gilt ein Zutrittsverbot zu gesicherten Räumen und Flächen.
- Die Einfahrt in den Bereich Warenannahme und Warenausgang ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt, sofern dies für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist.
- Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen besteht seitens SKS kein Versicherungsschutz.
- Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- Auf dem gesamten Werksgelände gilt für alle Fahrzeuge die maximale Geschwindigkeit von 10 km/h.
- Internem Personen- und Werksverkehr ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren.
- Bei abgestellten Fahrzeugen z.B. beim Beladen oder Entladen ist grundsätzlich der Motor abzustellen.
- Türen, Tore sowie Ein- und Ausfahrten sind grundsätzlich freizuhalten.
- Beachten Sie das Rauchverbot im ganzen Unternehmen. Nur an ausgewiesenen Plätzen ist das Rauchen gestattet.
- Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich verboten. Informationen über die SKS Welding Systems GmbH müssen von Ihren Mitarbeitern vertraulich behandelt werden und dürfen nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.
- Handelsgeschäfte jeglicher Art sind untersagt.
- Versammlungen, parteipolitische Betätigungen und das Verteilen von Zeitschriften oder sonstigen Drucksachen, die nicht durch Art. 9 GG ausdrücklich erlaubt sind, sind nicht gestattet.
- Es dürfen keine Kommunikationseinrichtungen von SKS Welding Systems GmbH ohne Zustimmung der Geschäftsleitung genutzt werden.

4. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- Vor der Arbeitsaufnahme ist der zuständige Beschäftigte von SKS zu verständigen um die Vorgehensweise zu vereinbaren. Ihr Verantwortlicher bekommt von diesem oder dem Fremdfirmen-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit eine umfassende Unterweisung in die Örtlichkeiten, die Anweisungen und Regelungen unseres Unternehmens, die Verhaltensweisen auf dem Firmengelände sowie die möglichen Gefährdungen und Belastungen im Arbeitsbereich. Diese werden wie oben bereits benannt im „Unterweisungsprotokoll Fremdfirmen (SKS)“ festgehalten.
- Für die gründliche Weitergabe dieser Unterweisung an Ihre Mitarbeiter ist Ihre verantwortliche Person zuständig. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrages weitere Unternehmen beauftragen, dann sind Sie ebenfalls für die Unterweisung dieser Mitarbeiter verantwortlich. Alle geltenden Regelungen müssen unterrichtet werden. Für eine entsprechende Umsetzung ist Sorge zu tragen. Diese Mitarbeiter werden auf dem Unterweisungsprotokoll Fremdfirmen festgehalten.

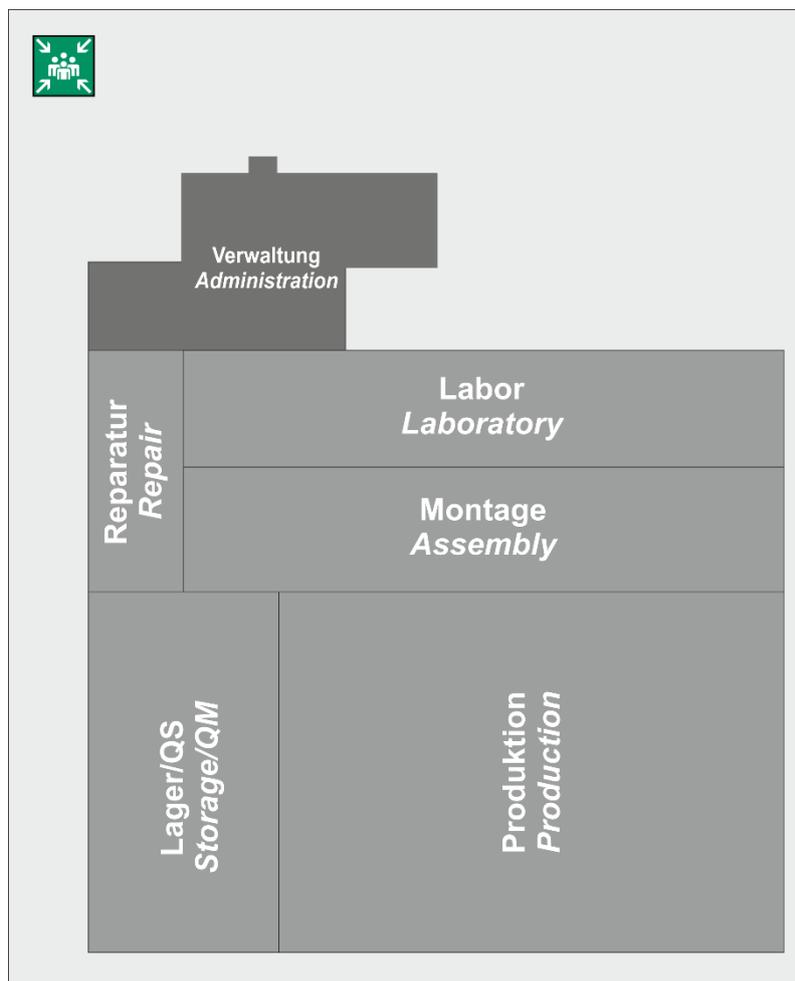
5. Allgemeine Verpflichtungen

- Weisen Sie uns auf mögliche Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Stimmen Sie die täglichen Arbeiten mit dem jeweiligen Betreuer oder mit dem Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten ab.
- Die von Ihnen eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen. SKS ist jederzeit berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen, einzusehen und zu prüfen. Bei Nichtbeachtung behält sich SKS das Recht vor Arbeiten mit mangelhaften Geräten, Betriebsmitteln, Gerüsten und Leitern etc. umgehend zu unterbinden. Alle hieraus entstehenden Kosten hat die Fremdfirma zu tragen bzw. werden dieser in Rechnung gestellt.
- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind alle Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen oder anderweitig so zu sichern, dass keine Gefahren für Personen oder für Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- Die Haftung seitens SKS bei Abhandenkommen Ihrer Betriebsmittel und Gerätschaften ist ausgeschlossen.
- Mitarbeiter die Flurförderfahrzeuge, Krane, Hubarbeitsbühnen oder elektrische Schaltanlagen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- Bei der Leistungserbringung ist unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme bei Bedarf usw.) zu tragen, die den Anforderungen der auszuführenden Arbeiten in vollem Umfang entspricht.
- Die für die Arbeit eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge, müssen den gesetzlichen sowie den Anforderungen der Berufsgenossenschaft entsprechen und energetisch effizient arbeiten.
- Unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel dürfen keine Tätigkeiten in unserem Auftrag ausführen.
- Die Arbeitsumgebung ist sauber zu halten und die Verschmutzung auf ein nicht vermeidbares Maß zu reduzieren.
- Beim Verlassen ist der Arbeitsplatz in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen.
- Alle Handlungen dürfen nur unter der Prämisse eines ganzheitlichen Umweltschutzes ausgeführt werden. Ziel muss es sein so nachhaltig wie möglich zu arbeiten.

6. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Brandschutz- sowie Rauchschutztüren ohne Feststellanlagen dürfen nicht dauerhaft offengehalten werden. Der Aufschlagbereich aller Türen muss freigehalten werden.
- Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöscher, Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

- Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) muss das Gebäude sofort verlassen, die Sammelstelle aufgesucht und die dabei ergehenden Anweisungen befolgt werden.
- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen nicht benutzt werden.
- Alle von Ihren Mitarbeitern geöffneten Türen und Tore sind nach Beenden der Arbeiten wieder zu schließen.
- Die Beleuchtung ist nach Abschluss der Arbeiten ggf. abzuschalten.
- Arbeiten in Ausschachtungen, Gräben und offenstehenden Kanälen, Bodenöffnungen, Materiallager, Materialstapel usw.:
 - Bedürfen einer Erlaubnis
 - Sind gemäß den Unfall-Verhütungsvorschriften ausreichend zu sichern sowie zu kennzeichnen
 - Dürfen den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden
- Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.



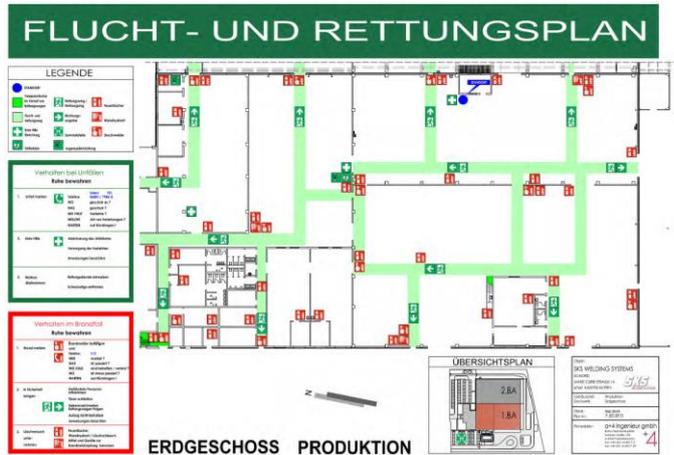
Standort Übersicht Marie-Curie-Straße 14 / 67661 Kaiserslautern.

Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Beispiel eines Flucht- und Rettungsplans.

Standort

Übersicht über die Räumlichkeiten, Flucht- und Rettungswege, Sammelpunkte sowie die vorhandenen Lösch- und Alarmeinrichtungen.

Durch den blauen Punkt ist der aktuelle Standort zu erkennen.



Legende

Textliche Erklärung der Symbole



Verhalten bei Unfällen /

Verhalten im Brandfall

Aus dieser Übersicht sind die Verhaltensweisen bei Unfällen sowie die zu informierenden Personen und Institutionen zu erkennen.



Beispiel Flucht und Rettungsplan

7. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (z.B. Schweißschein) der SKS.

Hierzu gehören besonders:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten mit explosiven und/oder feuergefährlichen Stoffen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

8. Verwendung von Gefahrstoffen

- Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung sowie die internen Richtlinien von SKS. Diese stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung.
- Bei Gefahrstoffen mit Gefährdungen für Mensch und Umwelt ist der Einsatz im Vorfeld anzuzeigen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung seitens SKS.
- Zu den in Einsatz gebrachten Gefahrstoffen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Stellen Sie sicher, dass das eingesetzte Personal über die Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt und dass die persönliche Schutzausrüstung getragen wird.
- Stoffe dürfen nur in den zur Erledigung des Auftrages erforderlichen Mengen mitgebracht, mitgeführt und verarbeitet werden.
- Sollen Gefahrstoffe gelagert, nach Möglichkeit zwischengelagert werden, so sind die Mengen SKS anzugeben. Bei Bedarf wird Ihnen ein sachgerechter Lagerort zugewiesen.
- Reste der Gefahrstoffe und deren Verpackungen sind nach der Ausführung des Auftrages restlos zu entfernen. Eine Entsorgung durch SKS erfolgt nicht.

9. Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so muss diese Beeinträchtigung rechtzeitig dem Betreuer oder dem entsprechenden Koordinator angekündigt werden und mit dem zuständigen SKS Beschäftigte beurteilt und im Unterweisungsprotokoll dokumentiert werden.

10. Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei Ihrer Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

11. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Bei Not- oder Störfällen sind zuständige Personen (Brandschutzhelfer und Ersthelfer) zu informieren. Diese werden Ihnen für den entsprechenden Bereich in dem Sie tätig sind vorgestellt.

12. Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Führungskräfte bzw. der Koordinatoren und unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte/ Koordinatoren berechtigt:

- Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen.
- Zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der Tätigkeit auszuschließen.
- Zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

SKS Welding Systems GmbH behält sich grundsätzlich das Recht vor, bei Nichtbeachtung von schriftlichen oder mündlichen Anweisungen einen Verweis des Werkes / Werksgeländes zu erteilen. Kommt es hierdurch zu Auftragsverzögerungen oder Kosten, werden diese dem Verursacher bzw. dem externen Unternehmen auferlegt und in Rechnung gestellt. Kosten die dem Verursacher bzw. dem externen Unternehmen durch ein vorangegangenes Fehlverhalten entstehen, tragen und verantworten diese selbst.

